

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 159 - 163 und 167

VERFASSTER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält folgende Vorschläge zur Revision des EPÜ:

1. Streichung der Übergangsbestimmungen in den Artikeln 159 - 162 und 167 EPÜ, weil sie inzwischen entweder überholt oder überflüssig sind
2. Streichung des Artikels 163 und Übernahme seines Inhalts in Artikel 134 (Eintragung nationaler Vertreter neu beitretender Vertragsstaaten in die beim EPA geführte Liste der zugelassenen Vertreter)

I. EINFÜHRUNG

A. STREICHUNG DER ARTIKEL 159 - 162

1. Bei der Errichtung der Europäischen Patentorganisation mußte eine Übergangszeit für den Aufbau des Europäischen Patentamts vorgesehen werden. Teil XI des EPÜ beinhaltet die Übergangsregelungen für die Anfangsjahre.
2. Artikel 159 enthält Vorschriften über den Verwaltungsrat während einer bestimmten Übergangszeit, die inzwischen sämtlich bedeutungslos geworden sind.
3. In Artikel 160 wird die Ernennung von Bediensteten während einer Übergangszeit geregelt. Absatz 1 dieses Artikels sieht vor, daß bis zum Erlaß des Statuts der Beamten das erforderliche Personal aufgrund von befristeten Verträgen eingestellt wird. Auch dieser Absatz ist inzwischen überholt.
4. Artikel 160 (2) besagt, daß der Verwaltungsrat zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer oder der Beschwerdekammern auch technisch vorgebildete oder rechtskundige Mitglieder der nationalen Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten ernennen kann. Darin heißt es ausdrücklich, daß dies nur für eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Übergangszeit gilt. Zuvor werden noch immer Ernennungen aufgrund dieser Bestimmung vorgenommen; es wird jedoch vorgeschlagen, mit der Revision auch die Übergangszeit zu beenden.

Ob die Regelung in Artikel 160 (2) insgesamt oder teilweise im Übereinkommen bleibend verankert werden sollte, wird derzeit vom Verwaltungsrat im Rahmen der Revisionsarbeiten geprüft. Wenn ja, so müßte eine entsprechende Bestimmung in das Übereinkommen aufgenommen werden, und Artikel 160 (2) wäre zu streichen, da er in seiner jetzigen Fassung als Übergangsbestimmung formuliert ist.

5. Die Artikel 161 und 162 behandeln das erste Haushaltsjahr und die stufenweise Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs des EPA und sind längst obsolet geworden.
6. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Artikel 159 - 162 im Zuge einer "Bereinigungsaktion" zu streichen und damit das EPÜ von Vorschriften, die im dritten Jahrzehnt seines Bestehens zumeist nur noch Makulatur sind, zu befreien und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

B. STREICHUNG DES ARTIKELS 163 UND INHALTLICHE ÜBERNAHME DES ARTIKELS 163 (6) IN ARTIKEL 134

7. Artikel 163 regelt die Eintragung zugelassener Vertreter in die in Artikel 134 vorgesehene Liste der zugelassenen Vertreter während einer Übergangszeit, die am 7. Oktober 1981 endete (s. ABl. EPA 1978, 327).
8. Nun sieht Artikel 163 (6) jedoch vor, daß nationale Vertreter, die ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in einem Staat haben, der dem EPÜ nach Ablauf der Übergangszeit beitrifft, unter den Voraussetzungen des Artikels 163 (1) - (5) in die Liste der zugelassenen Vertreter nach Artikel 134 eingetragen werden können. Diese Vorschrift dient der "Besitzstandswahrung" und sollte im EPÜ beibehalten werden, damit auch den nationalen Vertretern in Staaten, die dem Übereinkommen in Zukunft beitreten, diese Möglichkeit offensteht.
9. Es wird deshalb vorgeschlagen, Artikel 163 mit der Maßgabe zu streichen, daß die Regelung des Artikels 163 über die "Besitzstandswahrung" in gestraffter Form als fester Bestandteil des EPÜ in Artikel 134 - wie unter II vorgeschlagen - übernommen wird.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß es nach Artikel 163 (3) Satz 2 zulässig ist, Personen in die Liste einzutragen, deren berufliche Befähigung, Mandanten auf dem Gebiet des Patentwesens vor der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten, von dem dem Übereinkommen beitretenden Staat amtlich festgestellt worden ist, auch wenn sie den Beruf nicht mindestens fünf Jahre lang ausgeübt haben. Diese Klausel ist angesichts der Bestimmung in Artikel 163 (1) c) überflüssig und braucht daher nicht beibehalten zu werden, da Artikel 163 (1) c) inhaltlich erhalten bleibt.

C. STREICHUNG DES ARTIKELS 167 EPÜ

10. Artikel 167 bot den Vertragsstaaten die Möglichkeit, während eines begrenzten Zeitraums Vorbehalte bezüglich der Anwendung des EPÜ zu erklären. Damit wollte man den Vertragsstaaten die Anpassung ihres nationalen Rechts an das EPÜ erleichtern.
11. Insgesamt wurden nur drei Vorbehalte gemacht. Die von Österreich aufgrund von Artikel 167 (2) a) und d) erklärten Vorbehalte wurden am 7. Oktober 1987 unwirksam. Die von Ellas und Spanien nach Artikel 167 (2) a) gemachten Vorbehalte wurden am 7. Oktober 1992 unwirksam. Damit sind inzwischen alle Vorbehalte ohne Wirkung, und es gibt im Übereinkommen keine Vorschrift, die neu beitretenden Vertragsstaaten die Erklärung von Vorbehalten gestatten würde.

12. Artikel 167 (5) sieht vor, daß Vorbehalte nach Artikel 167 (2) während der gesamten Geltungsdauer der Patente wirksam bleiben, die auf europäische Patentanmeldungen erteilt worden sind, die während der Wirksamkeit des Vorbehalts eingereicht worden sind. Danach werden z. B. Erzeugnisansprüche für Stoffe, die unter den Vorbehalt fallen, in solchen Patenten auch bei Erlöschen des Vorbehalts nicht wirksam.

Artikel 167 (5) hat klarstellende Funktion und wird mit seiner Streichung (bei Inkrafttreten der Revisionsakte) nicht rückwirkend beseitigt. Die Vorschrift bleibt daher für alle während der Geltungsdauer eines Vorbehalts eingereichten europäischen Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente weiterhin gültig, so daß kein Bedürfnis für ihre isolierte Aufrechterhaltung besteht.

13. Daher wird vorgeschlagen, Artikel 167 insgesamt zu streichen.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

A. INHALTLICHE ÜBERNAHME DES ARTIKELS 163 (6) IN ARTIKEL 134

Derzeitiger Wortlaut	Vorgeschlagener Wortlaut
Artikel 134 Zugelassene Vertreter	Artikel 134 Zugelassene Vertreter
(1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann nur durch zugelassene Vertreter wahrgenommen werden, die in einer beim Europäischen Patentamt geführten Liste eingetragen sind.	(1) unverändert
(2) In der Liste der zugelassenen Vertreter kann jede natürliche Person eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:	
a) Sie muß die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;	a) unverändert
b) sie muß ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats haben;	b) sie muß ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im Hoheitsgebiet eines* Vertragsstaats haben;
c) sie muß die europäische Eignungsprüfung bestanden haben.	c) unverändert
	(3) Während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt eines Staats zu diesem Übereinkommen wirksam wird, kann jede natürliche Person in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden, wenn
	a) sie die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt;
	b) sie ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in dem Staat hat, der dem Übereinkommen beigetreten ist;
	* Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text und beseitigt einen redaktionellen Fehler der geltenden Fassung

(3) Die Eintragung erfolgt aufgrund eines Antrags, dem die Bescheinigungen beizufügen sind, aus denen sich die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ergibt.

(4) Die Personen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, sind berechtigt, in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren aufzutreten.

(5) Jede Person, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist berechtigt, zur Ausübung ihrer Tätigkeit als zugelassener Vertreter einen Geschäftssitz in jedem Vertragsstaat zu begründen, in dem die Verfahren durchgeführt werden, die durch dieses Übereinkommen unter Berücksichtigung des dem Übereinkommen beigefügten Zentralisierungsprotokolls geschaffen worden sind. Die Behörden dieses Staats können diese Berechtigung nur im Einzelfall in Anwendung der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften entziehen. Vor einer solchen Maßnahme ist der Präsident des Europäischen Patentamts zu hören.

c) sie befugt ist, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Patentwesens vor der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz dieses Staats zu vertreten. Unterliegt diese Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muß die Person diese Vertretung mindestens 5 Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

(4) Die Eintragung erfolgt auf [...] Antrag, dem die Bescheinigungen beizufügen sind, aus denen sich ergibt, daß **entweder** die in Absatz 2 **oder die in Absatz 3** genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) neu numeriert, Text unverändert

(6) neu numeriert, Text unverändert

(6) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann in besonders gelagerten Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a Befreiung erteilen.

(7) Die Vertretung in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann wie von einem zugelassenen Vertreter auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Der Verwaltungsrat kann folgende Vorschriften erlassen:

- a) über die Vorbildung und Ausbildung, die eine Person besitzen muß, um zu der europäischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden, und die Durchführung dieser Eignungsprüfung;
- b) über die Errichtung oder Anerkennung eines Instituts, in dem die aufgrund der europäischen Eignungsprüfung oder nach Artikel 163 Absatz 7 zugelassenen Vertreter zusammengeschlossen sind, und
- c) über die Disziplinalgewalt, die dieses Institut oder das Europäische Patentamt über diese Person besitzt.

(7) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Befreiung erteilen:

a) in besonders gelagerten Fällen von dem Erfordernis nach Absatz 2 a) oder 3 a)

b) von dem Erfordernis nach Absatz 3 c) Satz 2, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat.

(8) neu numeriert, Text unverändert

(9) Der Verwaltungsrat kann folgende Vorschriften erlassen:

- a) über die Vorbildung und Ausbildung, die eine Person besitzen muß, um zu der europäischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden, und die Durchführung dieser Eignungsprüfung;
- b) über die Errichtung oder Anerkennung eines Instituts, in dem die zugelassenen Vertreter zusammengeschlossen sind [...];
- c) über die Disziplinalgewalt, die dieses Institut oder das Europäische Patentamt über diese Person besitzt.

B. STREICHUNG DER ARTIKEL 159 - 163 UND 167